

Auflagen für die Aufstellung von Werbeträgern

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
Die Werbeträger können um Laternenmasten, um Bäume und Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs – ausschließlich mit Hilfe von Kabelbindern – befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, sind sie zu entfernen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
Insbesondere ist das Befestigungsmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, sind sie bei Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens zwei Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
12. Die Werbeträger dürfen nicht auf Privatgrundstücken aufgestellt werden.
13. Die Werbeträger dürfen nur innerhalb des genehmigten Zeitraums aufgestellt werden.
14. Die Werbeträger sind in Text und Bild so zu gestalten, dass sie nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen.
15. Die Werbeträger dürfen nur innerhalb der Gemeindegrenzen (Ortstafeln) aufgestellt werden.

16. Die Werbeträger dürfen nur auf die öffentliche Veranstaltung (Inhalte über die Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungsbeginn) hinweisen. Die Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.
17. Der Antragsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Aufstellung sowie für das fristgerechte Abräumen der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das oder in Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger entstehen.
18. Ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht fristgerecht abgeräumte Werbeträger können auf Kosten des verantwortlichen Aufstellers von der Gemeinde Schwangau beseitigt werden. Sie werden dem Aufsteller erst nach Zahlung etwa entstandener Kosten herausgegeben.

Gemeinde Schwangau

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Rinke', written over a printed name and title.

Stefan Rinke
Erster Bürgermeister